



Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Geschäftszeichen:  
UR30-49-2014

Herrn  
Orhan Ekin  
Salzburger Straße 38  
4713 Gallspach

Bearbeiter: Friedrich Binder  
Tel: (+43 7248) 603-64405  
Fax: (+43 732) 77 20-264 399  
E-Mail: BH-GR.Post@ooe.gv.at

[www.bh-grieskirchen.gv.at](http://www.bh-grieskirchen.gv.at)

Grieskirchen, 15. Dezember 2014

## Errichtung einer Kfz-Werkstätte; gewerbebehördliche Genehmigung

### BESCHEID

Sehr geehrter Herr Ekin!

Über Ihren Antrag vom 23.4.2014, in der Fassung vom 5.8.2014, ergeht seitens der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

#### Spruch

##### I. Gewerbebehördliche Genehmigung

Herrn Orhan Ekin wird die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Werkstätte in 4713 Gallspach, Salzburger Straße 38, GstNr. 163/3 und 181/4, KG Enzendorf, nach Maßgabe nachstehender Projektunterlagen:

##### Beschreibungen

- Betriebsbeschreibung
- Beschreibungen:
- 2 Säulen Hebebühne 4,0 t – mit automatischer Entriegelung, Geräteliste Nr. 1
- Scherenhebebühne 4,0 t – für Unterflurmontage, Geräteliste Nr. 2
- Getriebeheber, Faulenzer bis 500 KG, Geräteliste Nr. 3
- Emissions-Analyse von Bosch BEA 150/250/350 Edition, Geräteliste Nr. 4
- PKW Prüfstraße Arena TL 710, Geräteliste Nr. 5
- PKW Prüfstraße Bedien- und Anzeigergerät, Geräteliste Nr. 6
- Bremsstest Anzeige, Geräteliste Nr. 6a
- Reifenmontiermaschine TM TC 3300-24 2S Plus, Geräteliste Nr. 7
- Radauswuchtmaschine TM WB 4500-2/TM WB 4500-2P, Geräteliste Nr. 8
- Abgasschlauchaufroller mit Federantrieb Mod. ARCA-100/10D, Geräteliste Nr. 9
- Schutzgas-Schweißgerät Turbo-MIG 180, Geräteliste Nr. 10
- Kompressor 270 I, Geräteliste Nr. 11
- Formiergas Leckdetektor D640, Geräteliste Nr. 12
- Ultraschallvernebler von Waeco Klimaanlagecleaning, Geräteliste Nr. 13
- Drucklufttrommel Auto. mit 15 m + 1,5 m pu m. Stopfunktion, Geräteliste Nr. 14
- Automatik Elektrotrommel 13 + 1,0 m mit Stopfunktion, Geräteliste Nr. 15
- Mobiler Altölaufnehmer, Geräteliste Nr. 16
- Bremsentlüftungsgerät P20, Geräteliste Nr. 17
- Batterieladegerät Dynamic 620, Geräteliste Nr. 18

DVR: 0069523



- Klima Service Station, Geräteliste Nr. 19
- Achsmessgerät mit PRISM-Technik und Pro42 Software, Geräteliste Nr. 20
- KTS Prüfgerät, Geräteliste Nr. 21
- Scheinwerfer Einstellgerät, Geräteliste Nr. 22
- Spezialwerkzeug und Kleinwerkzeuge, Geräteliste Nr. 23
- KFZ Prüfplaketten Perforiergerät, Geräteliste Nr. 24

#### Einreichpläne

- Auszug DKM-Datenkopie Flächenwidmungsplan vom 23.04.2014, M=1:500
- Maschinenaufstellungsplan vom 23.04.2014, M=1:100, PlanNr. 01/01, ohne Verfasser
- Grundrisse, Lageplan vom 05.08.2014, M=1:100, PlanNr. 01/01, verfasst von Jakob Mittermayr e.U., Eferding

sowie entsprechend den Feststellungen des anlagentechnischen Amtssachverständigen in den Befunden der Verhandlungsschriften vom 20.5.2014 und 15.12.2014 und unter Einhaltung nachstehender *Auflagen* erteilt:

#### Anlagentechnik

1. Die E-Installationen sind unter Beachtung der einschlägigen ÖVE-Vorschriften und der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes von einer Fachfirma herstellen zu lassen. Das Attest über die fachtechnisch einwandfreie Ausführung ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.
2. Sämtliche Notausgänge sind als solche zu kennzeichnen.
3. Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B und C, mit einem Füllgewicht von mindestens 12 kg an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen anzubringen und alle 2 Jahre auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Standplätze sind laut ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.  
Folgende Standorte werden festgelegt:

Standort:	Anzahl:
Schauraum	1 Stk.
Werkstätte	3 Stk.
4. Das Gaselager ist wie im Projekt dargestellt außerhalb des gedeckten Stellplatzbereiches für Unfallfahrzeuge einzurichten und versperrbar auszuführen. Das Gaselager ist zu beschriften und anzugeben, welche Gase in welchen Mengen gelagert werden. Eine Gasmenge von sechs Flaschen zu je 33 kg darf nicht überschritten werden. Die Rückwand des Gaslagers, die an die Außenwand des gedeckten Stellplatzes angrenzt, ist in mindestens brandhemmender Bauweise auszuführen.
5. Die derzeitige Verglasung in den Falttören beim Zugang zu den südlichen Werkstätten ist gegen Klarglas auszutauschen.
6. Die Bänder sämtlicher Brandschutztüren sind so nachzuspannen, dass die Türen selbsttätig schließen.
7. Beim Zugang zum Öllageraum ist die maximal zulässige Öllagermenge anzuschlagen und auf das Rauchverbot mittels Hinweisschild hinzuweisen.
8. Sollte eine Außenbeleuchtungsanlage errichtet werden, so ist diese im Sinne der ÖNORM EN 12464 Teil 2 so zu errichten, dass keine Blendungen und unnötigen Aufhellungen bei Nachbargrundstücken und auf öffentlichem Gut erfolgen.
9. Für jene maschinellen Anlagen, die nach dem 31.12.1994 erstmals in Verkehr gebracht wurden, sind die deutschsprachigen CE-Konformitätsbescheinigungen bzw. die Konformitätsnachweise gemäß Maschinen-Sicherheitsverordnung MSV zu besorgen und im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten. Für Maschinen vor dem 31.12.1994 ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Aus dieser muss hervorgehen, ob das betreffende Arbeitsmittel dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung entspricht.

**ArbeitnehmerInnenschutz**

10. Die elektrische Anlage ist in Zeiträumen von 3 Jahren überprüfen zu lassen.  
Hinweis: Mindestumfang der Prüfung und des Prüfbefundes sind im § 10 und 11 ESV 2012 geregelt.
11. Die Notausgänge sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen.
12. Alle Ausgänge, die im Projekt als Notausgänge bezeichnet sind, müssen den Anforderungen des § 20 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. Nr. 368/1998 (AStV) entsprechen.  
Die Beschläge für die Notausgangstüren müssen dem Stand der Technik entsprechen.
13. Vor den zur Belichtung dienenden Fensterflächen und Oberlichtern dürfen keine Lagerungen vorgenommen werden.
14. Die Belichtungsflächen in den Toren sind vom derzeitigen Kunststoff auf Klarglas zu tauschen, um die geforderte Größe der Mindestbelichtungsfläche erreichen zu können.
15. Für eine Querdurchlüftung ist sicherzustellen, dass die Fenster im hinteren Werkstättenbereich offenbar bleiben und auch zugänglich sind.
16. Für den Schlauch der Abgasabsaugung ist der Nachweis zu erbringen, dass dieser auch für die Absaugung von Schweißrauch geeignet ist. Dieser Nachweis ist in der Arbeitsstätte aufzulegen.

Die Fertigstellung und Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen ist der Gewerbebehörde schriftlich anzuzeigen.

**Rechtsgrundlagen**

§§ 74, 77 und 359 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994 idgF  
§ 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. 450/1994 idgF

**II. Gebühren und Abgaben**

1. Verwaltungsabgaben für die gewerbebehördliche Genehmigung	43,00 Euro
2. Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 20.5.2014 (3 Amtsorgane, Dauer 3/2 Stunden)	183,60 Euro
3. Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 15.12.2014 (3 Amtsorgane, Dauer 2/2 Stunden)	122,40 Euro
4. Barauslagen für die Teilnahme des Arbeitsinspektionsorganes an der Verhandlung am 20.5.2014 (3/2 Stunden)	61,20 Euro
5. Barauslagen für die Teilnahme des Arbeitsinspektionsorganes an der Verhandlung am 15.12.2014 (2/2 Stunden)	40,80 Euro
6. Stempelgebühren für Ansuchen/Projekte/Verhandlungsschriften	222,40 Euro
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>673,40 Euro</b>

Wir ersuchen Sie, den Gesamtbetrag binnen 2 Wochen auf das Konto bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ BankAG, IBAN: AT57 2032 0121 0000 1193, BIC: ASPKAT2LXXX einzuzahlen.

**Rechtsgrundlagen**

- Zu 1.: § 78 AVG iVm TP 145 c Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. 24/1983 i.d.g.F.  
Zu 2. und 3.: § 77 AVG iVm § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, Oö. LKommGebV 2013, LGBl. Nr. 82/2013  
Zu 4. und 5.: § 76 AVG iVm § 12 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. 27/1993 i.d.g.F.  
Zu 6.: Die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren sind im Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F., begründet. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

**Begründung**

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegende mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen (§ 74 GewO).

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden..

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken (§ 77 GewO).

Die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Kfz-Werkstätte ist zu erteilen, da nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens, insbesondere der Verhandlungen vom 20.5.2014 und 15.12.2014, deren Verhandlungsschriften diesem Bescheid als ergänzende Bestandteile der Begründung angeschlossen sind, bei Beachtung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen eine Beeinträchtigung der durch die Gewerbeordnung und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wahrzunehmenden Interessen nicht zu erwarten ist.

Die mit dem Verfahren verbundenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen; die Höhe ergibt sich aus den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Grieskirchen > Kundmachungen.*

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu vergebühren.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

#### Allgemeine Hinweise

1. Dieser Bescheid greift Bewilligungen oder Genehmigungen, die allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderlich sind, nicht vor.
2. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren in Benutzung genommen oder mehr als fünf Jahre stillgelegt wird. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf 7 Jahre verlängert werden (§ 80 GewO).
3. Änderungen der Betriebsanlage bedürfen der Genehmigung der Gewerbebehörde (§ 81 GewO).
4. Von einer Genehmigung ausgenommen ist der Austausch von gleichartigen Maschinen, Geräten und Ausstattungen sowie Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen. Nach einer Anzeige hat die Behörde diese mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen (§ 81 Abs. 2 GewO).
5. Abweichungen sind über Antrag genehmigungsfrei, wenn die Vorsorge gegenüber der Genehmigung nicht verringert wird (§ 78 Abs. 2 GewO).
6. Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. (§ 78 Abs. 1 GewO).
7. Die Eigenüberwachung der Betriebsanlage ist durch fachkundige Personen alle fünf Jahre ab Fertigstellung der Anlage hinsichtlich der Einhaltung gewerberechtlicher Bestimmungen zu veranlassen (§ 82 b GewO). Die Prüfberichte sind im Betrieb aufzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
8. Die planlichen Darstellungen und sonstigen Unterlagen erwirken keine Ausnahme von der Betriebsanleitung nach § 71 Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr.306/1994 i.d.g.F.
9. Die Auflassung der Betriebsanlage oder von Teilen derselben ist der Gewerbebehörde anzuzeigen (§ 83).
10. Bei der Benutzung von Maschinen sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer, sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten (§ 35 Abs.1 Z 2 ASchG). Als Mindeststandard für die Benutzung sind u.a. das ArbeitnehmerInnenschutzG - ASchG, Allgemeine ArbeitnehmerschutzV - AAV, ArbeitsmittelV - AM-VO, ArbeitsstättenV – AStV maßgeblich.
11. Bestimmungen nach anderen Vorschriften, zB Verordnungen nach §§ 69, 82 GewO, Indirekteinleitung (§ 32 b WRG), CE-Zertifizierung, sind unabhängig dieser Genehmigung zu beachten.
12. Beachten Sie bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens die Bestimmungen des **Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG**, BGBl. I Nr. 37/1999 idgF. Auf das beiliegende Merkblatt wird hingewiesen
13. Für eine Beratung steht Ihnen ein Sachbearbeiter telefonisch oder beim Anlagensprechtag an jedem 2. und 4. Freitag im Monat gegen Voranmeldung, 07248/603-401, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Friedrich Binder

Beilagen:

Kopie VHS vom 20.5.2014

Kopie VHS vom 15.12.2014

Projekt

Fertigstellungsmeldung

Zahlschein



## **Ergeht weiters an:**

1. Marktgemeinde Gallspach
2. Arbeitsinspektorat Wels, Edisonstraße 2, 4600 Wels
3. Bezirksbauamt Wels, Durisolstraße 7, 4600 Wels

## **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Mangsburg 14, 4710 Grieskirchen und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Kundenzeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

**Amtsstunden:** Mo, Di 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7:00 bis 13.00 Uhr, Do 7:00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

**Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen**

UR30-49-2014

**Verhandlungsschrift**

Aufgenommen in Gallspach, am 20. Mai 2014

Verhandlungsleiter:	Friedrich Binder
Schriefführerin:	Sabine Schabetsberger
Sachverständige: anlagentechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Andreas Haiböck
Standortgemeinde:	Gallspach, vertreten durch Bgm. Siegfried Straßl
Arbeitsinspektorat Wels:	Dipl.-Ing. Augustin Glaser
Antragsteller/Benützer der Betriebsanlage:	Orhan EKIN mit Sohn Oktay
Beteiligte und Parteien:	Marktgemeinde Gallspach als Kanalisati- onsunternehmen und Verwalterin des öf- fentlichen Gutes, vertreten durch Bgm. Siegfried Straßl Herbert Grabmer auch für Hildegard Adelheid Schauer auch für Klaus Huemer und Ulrike Krichbaumer

**Die Verhandlung wird um 10:30 Uhr eröffnet.**

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar, stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest und gibt bekannt, dass bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

**Gegenstand der Verhandlung**

Gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Werkstätte im bestehenden Betriebsgebäude in 4713 Gallspach, Salzburger Straße 38, GstNr. 163/3 und 181/4, KG Enzendorf

Nachstehende Projektunterlagen liegen vor:

*Beschreibungen*

- Betriebsbeschreibung
- Beschreibungen:
- 2 Säulen Hebebühne 4,0 t – mit automatischer Entriegelung,
- Geräteliste Nr. 1

- Scherenhebebühne 4,0 t – für Unterflurmontage, Geräteliste Nr. 2
- Getriebeheber, Faulenzer bis 500 KG, Geräteliste Nr. 3
- Emissions-Analyse von Bosch BEA 150/250/350 Edition, Geräteliste Nr. 4
- PKW Prüfstraße Arena TL 710, Geräteliste Nr. 5
- PKW Prüfstraße Bedien- und Anzeigegerät, Geräteliste Nr. 6
- Bremsstest Anzeige, Geräteliste Nr. 6a
- Reifenmontiermaschine TM TC 3300-24 2S Plus, Geräteliste Nr. 7
- Radauswuchtmaschine TM WB 4500-2/TM WB 4500-2P, Geräteliste Nr. 8
- Abgasschlauchaufroller mit Federantrieb Mod. ARCA-100/10D, Geräteliste Nr. 9
- Schutzgas-Schweißgerät Turbo-MIG 180, Geräteliste Nr. 10
- Kompressor 270 l, Geräteliste Nr. 11
- Formiergas Leckdetektor D640, Geräteliste Nr. 12
- Ultraschallvernebler von Waeco Klimaanlagereinigung, Geräteliste Nr. 13
- Drucklufttrommel Auto. mit 15 m + 1,5 m pu m. Stopfunktion, Geräteliste Nr. 14
- Automatik Elektrotrommel 13 + 1,0 m mit Stopfunktion, Geräteliste Nr. 15
- Mobiler Altölaufnehmer, Geräteliste Nr. 16
- Bremsentlüftungsgerät P20, Geräteliste Nr. 17
- Batterieladegerät Dynamic 620, Geräteliste Nr. 18
- Klima Service Station, Geräteliste Nr. 19
- Achsmessgerät mit PRISM-Technik und Pro42 Software, Geräteliste Nr. 20
- KTS Prüfgerät, Geräteliste Nr. 21
- Scheinwerfer Einstellgerät, Geräteliste Nr. 22
- Spezialwerkzeug und Kleinwerkzeuge, Geräteliste Nr. 23
- KFZ Prüfplaketten Perforiergerät, Geräteliste Nr. 24

#### *Einreichpläne*

- Auszug DKM-Datenkopie Flächenwidmungsplan vom 23.04.2014, M=1:500
- Maschinenaufstellungsplan vom 23.04.2014, M=1:100, PlanNr. 01/01, ohne Verfasser

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines erstattet der anlagentechnische Amtssachverständige nachstehenden

#### **B e f u n d**

Herr Orhan Ekin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Werkstätte im bestehenden Betriebsgebäude in 4713 Gallspach, Salzburger Straße 38, GstNr. 163/3 und 181/4, KG Enzendorf.

Das gegenständliche Gebäude wurde früher schon einmal als Kfz-Werkstattengebäude verwendet. Zwischenzeitlich war ein Teil davon als Bäckerei genutzt bzw. war im Ausstellungsraum im Obergeschoß ein Fahrradhändler untergebracht. Die im Projekt dargestellten Räume werden nun künftig wiederum als ein Kfz-Betrieb mit Ausstellungsraum verwendet.

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass die Werkstätten bereits weitgehend eingerichtet sind und als solche genutzt werden. Außerdem wurde festgestellt, dass sich südöstlich des Werkstattengebäudes ein Holzgebäude befindet, welches ein Vordach bis zur Werkstätte aufweist. Nach Rücksprache beim Marktgemeindeamt Gallspach wurde die Auskunft erteilt, dass dieser Zubau baubehördlich bewilligt wurde. Eine gewerbebehördliche Genehmigung dafür liegt offenbar aber nicht vor.

Lt. Projektsbeschreibung soll dieser Stellplatzbereich für Unfallfahrzeuge verwendet werden bzw. sollen auch weiterhin dort Kartonagen gelagert werden. Nach Auskunft der Betriebsinhaber ist der überdeckte Bereich an einen Schlammfang und Ölabscheider angeschlossen, sodass die beabsichtigte Verwendung grundsätzlich denkbar ist. Für eine gewerbetechnische Beurteilung ist dieser Unterstellplatz jedenfalls planlich darzustellen und das Entwässerungssystem der befestigten Fläche in die Projektsunterlagen einzutragen.

Im Projekt ist die Errichtung eines Öllagers vorgesehen. Dieser Raum wurde ursprünglich als Gaszählerraum für die Erdgasversorgungsanlage verwendet. In diesem Raum befindet sich nach wie vor der Gaszähler und Gasleitungen. Die Betriebsinhaber wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass der Raum in der derzeitigen Form nicht als Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten geeignet ist. Der Raum verfügt nicht über den erforderlichen Brandabschluss zur Werkstätte hin. Die vorhandenen Kunststoffenster in diesem Lagerraum (nicht im Einreichplan eingetragen) münden in einen unterkellerten Bereich, der im vorliegenden Einreichplan nicht eingetragen ist. Es handelt sich dabei um den nordöstlichen Teil des Ausstellungsraumes. Bei der Begehung wurde festgestellt, dass hier eine Firma mit der Bezeichnung Niro – fine Alois Mackinger, Salzburgerstraße 38, 4713 Gallspach, eingemietet ist. Wie weit hier eine entsprechende bau- und gewerbebehördliche Bewilligung/Genehmigung vorliegt, wird von der jeweiligen Behörde noch geprüft.

Aus fachlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang jedenfalls zu fordern, dass eine brandschutztechnische Trennung zwischen den beiden Betriebsanlagen erforderlich ist. Derzeit ist diese Trennung nicht gegeben.

Um die gegenständliche Betriebsanlage (Kfz-Betrieb) abschließend beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass das vorliegende Projekt überarbeitet wird. Es ist in den Projektsergänzungen das Mineralöllager planlich darzustellen und zu beschreiben, welche Schutzmaßnahmen gegen den unkontrollierten Austritt von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden, welche Maßnahmen brandschutztechnisch vorgesehen sind, um einen entsprechenden Abschluss zu anderen Betriebsanlagenteilen zu erhalten und wie die Be- und Entlüftung dieses Lagerraumes geplant ist. Außerdem ist in einer ergänzenden Stoffliste darzulegen, welche Flüssigkeiten in welchen Mengen in dem Öllageraum eingelagert werden sollen.

Im nordwestlichen Lagerraum wurden verschiedene Gasflaschen mit technischen Gasen vorgefunden. Der Anlagenbetreiber wurde von in Kenntnis gesetzt, dass diese Lagerung unzulässig ist. Es ist im Projekt ergänzend darzustellen, wo das Gaslager für technische Gase eingerichtet werden soll und anzugeben, welche Gase in welchen Mengen vorrätig gehalten werden.

Aus dem Projekt ist ersichtlich, dass die Werkstätte für die Reparatur von Kraftfahrzeugen ausgelegt ist. Es sollen sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten sowie Kraftfahrzeugprüfungen nach § 57 Kraftfahrzeuggesetz durchgeführt werden. Deziert wird ausgeschlossen, dass in der Betriebsanlage Lackierarbeiten und Autowäschen durchgeführt werden. In der Betriebsanlage sollen fünf Mitarbeiter beschäftigt werden. Die entsprechenden Sozialräumlichkeiten sind vorhanden. Die Betriebszeiten werden Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 13:00 Uhr beantragt. Die im Projekt angeführten Hebezeuge und Maschinen sind in der Geräteliste angeführt und näher beschrieben. Für die geplanten Motorprüfungen steht auch eine Absauganlage mit Schlauchtrommel zur Verfügung. Das Betriebsgebäude ist an den Ortskanal und das Ortswasserleitungsnetz angeschlossen.

Im Zuge der Begehung wurde weiters festgestellt, dass im südwestlichen Grundstückseckbereich ein Container aufgestellt wurde. Der Betriebsinhaber gibt diesbezüglich noch bekannt, ob dieser Container Teil der Betriebsanlage sein wird oder nicht. Wenn er Teil der Betriebsanlage sein soll, ist er planlich im Projekt darzustellen und anzugeben, wofür der Container genutzt wird.

Eine technische Beurteilung des Vorhabens wird erst nach Vorlage der genannten Projektsergänzungen vorgenommen.

Gemeinsame Stellungnahme von Frau Adelheid Schauer und Herrn Herbert Grabmer:  
Nachdem im gegenständlichen Gebäude bereits ursprünglich ein Kfz-Betrieb eingerichtet war, bestehen gegen die jetzt beantragte gewerbebehördliche Genehmigung grundsätzlich keine Einwände. Aus unserer Sicht sind aber folgende Forderungen aufzustellen:

1. Die angegebenen Betriebszeiten sind strikt einzuhalten, insbesondere ist jeglicher Betrieb an Samstag Nachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.
2. Etwaige Werbe- oder sonstige Sonderveranstaltungen sind so durchzuführen, dass Belästigungen unsererseits nicht stattfinden.
3. Etwa vorgesehene Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuführen, dass Blendwirkungen für unsere Liegenschaften vermieden werden.
4. Etwaige Lautsprecherdurchsagen auf dem Betriebsgelände sind zu unterlassen.

Feststellungen des Verhandlungsleiters:

Der Bgm. der Marktgemeinde Gallspach entfernte sich während der Protokollierung der Verhandlungsschrift mit der Erklärung, dass seitens der Marktgemeinde Gallspach gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung keine Einwände bestehen.

Frau Adelheid Schauer und Herr Herbert Grabmer entfernten sich nach Abgabe einer Stellungnahme.

Die übrigen zur heutigen Verhandlung geladenen Nachbarn sind nicht erschienen, weshalb ihr Einverständnis zum gegenständlichen Vorhaben gemäß § 42 AVG angenommen werden kann.

Die E-Mailadresse des Antragstellers lautet: kfz\_ekin@hotmail.com

Dies wird hiemit beurkundet.

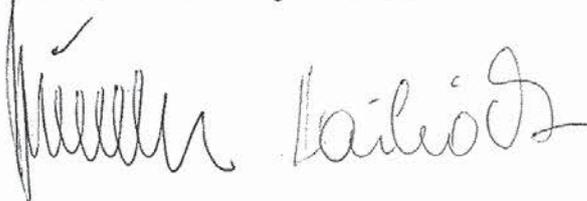
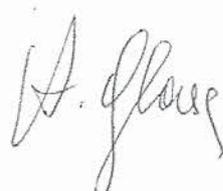
#### **Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Wels:**

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die hangseitig gelegene Werkstatt ursprünglich lediglich als Kellerraum genehmigt wurde. In einer Verhandlung vom 08.07.1991 wurde im Befund festgestellt, dass der Kellerbereich zum Autowerkstattbereich umgebaut wurde und dieser Teil vom übrigen Ersatzteillageraum durch eine Wandkonstruktion abgetrennt wurde. Grundsätzlich ist daher zu überlegen, dass der ursprüngliche Kellerraum eine entsprechende Belichtung und auch Belüftung enthält. Auch wegen der Raumtiefe ist eine Querdurchlüftung erforderlich und damit durch öffnenbare Fenster sicherzustellen. Insgesamt wird auch festzustellen sein, ob die Klarsichtverglasung für den gesamten Werkstattbereich ausreichend ist, oder noch zusätzlich in den Toren die derzeitigen Verglasungen in Klarsichtverglasung zu wechseln sind.

Im Projekt ist auch eine Vorsorge für eine Schweißrauchabsaugung zu treffen. Falls nicht gleichzeitig ein Motor getestet und geschweißt wird, wäre die Motorabsaugung zu verwenden, falls diese aus entsprechend brandbeständigen Leitungen besteht.

Abschließende Stellungnahme:  
Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Sache wird nichts mehr vorgebracht.  
Die Verhandlung wird nach Fertigung der Verhandlungsschrift, auf deren Verlesung verzichtet wird, um 12:00 Uhr geschlossen.

   
EK ————— EKIN abm

**Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen**

UR30-49-2014

**Verhandlungsschrift**

Aufgenommen in Gallspach, am 15. Dezember 2014

Verhandlungsleiter:	Friedrich Binder
Schriftführerin:	Sabine Schabetsberger
Sachverständige: anlagentechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Andreas Haiböck
Arbeitsinspektorat Wels:	Ing. Karl Ballenstorfer
Antragsteller/Benützer der Betriebsanlage:	Orhan EKIN mit Sohn Oktay

**Die Verhandlung wird um 08:00 Uhr eröffnet.**

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar, stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest und gibt bekannt, dass bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

**Gegenstand der Verhandlung**

Gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Werkstätte im bestehenden Betriebsgebäude in 4713 Gallspach, Salzburger Straße 38, GstNr. 163/3 und 181/4, KG Enzendorf – Ergänzung zur Verhandlung vom 20.05.2014

Nachstehende Projektunterlagen liegen vor:

*Beschreibungen*

- Betriebsbeschreibung
- Beschreibungen:
- 2 Säulen Hebebühne 4,0 t – mit automatischer Entriegelung,
- Geräteliste Nr. 1
- Scherenhebebühne 4,0 t – für Unterflurmontage, Geräteliste Nr. 2
- Getriebeheber, Faulenzer bis 500 KG, Geräteliste Nr. 3
- Emissions-Analyse von Bosch BEA 150/250/350 Edition, Geräteliste Nr. 4
- PKW Prüfstraße Arena TL 710, Geräteliste Nr. 5
- PKW Prüfstraße Bedien- und Anzeigegerät, Geräteliste Nr. 6
- Bremstest Anzeige, Geräteliste Nr. 6a
- Reifenmontiermaschine TM TC 3300-24 2S Plus, Geräteliste Nr. 7
- Radauswuchtmaschine TM WB 4500-2/TM WB 4500-2P, Geräteliste Nr. 8
- Abgasschlauchaufroller mit Federantrieb Mod. ARCA-100/10D, Geräteliste Nr. 9
- Schutzgas-Schweißgerät Turbo-MIG 180, Geräteliste Nr. 10
- Kompressor 270 l, Geräteliste Nr. 11
- Formiergas Leckdetektor D640, Geräteliste Nr. 12

- Ultraschallvernebler von Waeco Klimaanlagereinigung, Geräteliste Nr. 13
- Drucklufttrommel Auto. mit 15 m + 1,5 m pu m. Stopfunktion, Geräteliste Nr. 14
- Automatik Elektrotrommel 13 + 1,0 m mit Stopfunktion, Geräteliste Nr. 15
- Mobiler Altölaufnehmer, Geräteliste Nr. 16
- Bremsentüftungsgerät P20, Geräteliste Nr. 17
- Batterieladegerät Dynamic 620, Geräteliste Nr. 18
- Klima Service Station, Geräteliste Nr. 19
- Achsmessgerät mit PRISM-Technik und Pro42 Software, Geräteliste Nr. 20
- KTS Prüfgerät, Geräteliste Nr. 21
- Scheinwerfer Einstellgerät, Geräteliste Nr. 22
- Spezialwerkzeug und Kleinwerkzeuge, Geräteliste Nr. 23
- KFZ Prüfplaketten Perforiergerät, Geräteliste Nr. 24

#### *Einreichpläne*

- Auszug DKM-Datenkopie Flächenwidmungsplan vom 23.04.2014, M=1:500
- Maschinenaufstellungsplan vom 23.04.2014, M=1:100, PlanNr. 01/01, ohne Verfasser
- Grundrisse, Lageplan vom 05.08.2014, M=1:100, PlanNr. 01/01, verfasst von Jakob Mittermayr e.U., Eferding

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines erstattet der anlagentechnische Amtssachverständige nachstehenden

#### **B e f u n d**

Die in der Verhandlungsschrift vom 20.05.2014 geforderten Projektsergänzungen wurden vorgelegt und die Maßnahmen größtenteils bereits umgesetzt. Das Öllager wurde von der Werkstätte mittels einer Leichtwandkonstruktion getrennt und verfügt über eine natürliche Be- und Entlüftungseinrichtung ins Freie. Das im Projekt dargestellte Gaselager für Argon und CO<sub>2</sub> kam noch nicht zur Ausführung. Im Stellplatzbereich für Unfallfahrzeuge wurde eine geringe Menge von technischen Gasen vorgefunden und der Antragsteller darauf hingewiesen, dass diese Lagerung unzulässig ist.

Im südöstlichen Grundstücksbereich befindet sich ein Container und ein Lagergebäude. Beide Objekte werden zur Lagerung von Kleinteilen für den KFZ-Betrieb verwendet.

Um die erforderliche Belichtungsfläche für die südlichen Werkstätten sicherzustellen, wurde vereinbart, dass die derzeitige Verglasung gegen Klarsichtverglasung ausgetauscht wird. Angemerkt wird abschließend, dass in der nordöstlichen Außenwand der östlichen Werkstätte lediglich vier Fenster vorhanden sind. Die beiden im Plan zusätzlich eingetragenen Fenster kommen nicht zur Ausführung.

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

#### **G u t a c h t e n**

Gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung bestehen aus technischer Sicht bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen keine Bedenken:

1. Die E-Installationen sind unter Beachtung der einschlägigen ÖVE-Vorschriften und der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes von einer Fachfirma herstellen zu lassen. Das Attest über die fachtechnisch einwandfreie Ausführung ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.

2. Sämtliche Notausgänge sind als solche zu kennzeichnen.
3. Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B und C, mit einem Füllgewicht von mindestens 12 kg an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen anzubringen und alle 2 Jahre auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Standplätze sind laut ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.  
Folgende Standorte werden festgelegt:

Standort:	Anzahl:
Schauraum	1 Stk.
Werkstätte	3 Stk.
4. Das Gaselager ist wie im Projekt dargestellt außerhalb des gedeckten Stellplatzbereiches für Unfallfahrzeuge einzurichten und versperrbar auszuführen. Das Gaselager ist zu beschriften und anzugeben, welche Gase in welchen Mengen gelagert werden. Eine Gasmenge von sechs Flaschen zu je 33 kg darf nicht überschritten werden. Die Rückwand des Gaslagers, die an die Außenwand des gedeckten Stellplatzes angrenzt, ist in mindestens brandhemmender Bauweise auszuführen.
5. Die derzeitige Verglasung in den Faltdüren beim Zugang zu den südlichen Werkstätten ist gegen Klarglas auszutauschen.
6. Die Bänder sämtlicher Brandschutztüren sind so nachzuspannen, dass die Türen selbsttätig schließen.
7. Beim Zugang zum Öllagerraum ist die maximal zulässige Öllagermenge anzuschlagen und auf das Rauchverbot mittels Hinweisschild hinzuweisen.
8. Sollte eine Außenbeleuchtungsanlage errichtet werden, so ist diese im Sinne der ÖNORM EN 12464 Teil 2 so zu errichten, dass keine Blendungen und unnötigen Aufhellungen bei Nachbargrundstücken und auf öffentlichem Gut erfolgen.
9. Für jene maschinellen Anlagen, die nach dem 31.12.1994 erstmals in Verkehr gebracht wurden, sind die deutschsprachigen CE-Konformitätsbescheinigungen bzw. die Konformitätsnachweise gemäß Maschinen-Sicherheitsverordnung MSV zu besorgen und im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten. Für Maschinen vor dem 31.12.1994 ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Aus dieser muss hervorgehen, ob das betreffende Arbeitsmittel dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung entspricht.
10. Die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Die Fertigstellung ist der Gewerbebehörde schriftlich anzuzeigen.

**Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Wels:**

Das Arbeitsinspektorat Wels stimmt der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zu, wenn die Behörde nachstehende Auflagen gemäß § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994 vorschreibt:

1. Die elektrische Anlage ist in Zeiträumen von 3 Jahren überprüfen zu lassen.  
Hinweis: Mindestumfang der Prüfung und des Prüfbefundes sind im § 10 und 11 ESV 2012 geregelt.

Begründung:

Gem. § 9 ESV 2012 kann die Behörde auch kürzere Prüfintervalle für die elektrische Anlage oder Teile davon vorschreiben.

Die Notwendigkeit der Festlegung der wiederkehrenden fachkundigen Überprüfung ergibt sich im Fall einer außergewöhnlichen Belastungen die auf die Elektroinstallation einwirken, wie z.B. Feuchtigkeit, sehr hohe oder sehr tiefe Umgebungstemperaturen, Säuren oder Laugen, Dämpfe, Witterungseinflüsse, Staub. Beim Zusammenwirken mehrerer solcher besonderer Belastungen kann das Überprüfungsintervall auch auf ein Jahr verkürzt werden.

2. Die Notausgänge sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen.
3. Alle Ausgänge, die im Projekt als Notausgänge bezeichnet sind, müssen den Anforderungen des § 20 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. Nr. 368/1998 (AStV) entsprechen. Die Beschläge für die Notausgangstüren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Begründung:

Die Forderungen der AStV betreffend der Notausgänge beziehen sich nur auf jene, die entsprechend der AStV vorhanden sein müssen. Ein als Notausgang gekennzeichnete Ausgang, der nach der AStV nicht erforderlich wäre, würde ein Sicherheitsrisiko darstellen, da er ohne weiteres beispielsweise durch Lagerungen verstellt werden könnte, ohne dass dies der AStV entgegenstehen würde.

4. Vor den zur Belichtung dienenden Fensterflächen und Oberlichtern dürfen keine Lagerungen vorgenommen werden.
5. Die Belichtungsflächen in den Toren sind vom derzeitigen Kunststoff auf Klarglas zu tauschen, um die geforderte Größe der Mindestbelichtungsfläche erreichen zu können.
6. Für eine Querdurchlüftung ist sicherzustellen, dass die Fenster im hinteren Werkstättenbereich offenbar bleiben und auch zugänglich sind.
7. Für den Schlauch der Abgasabsaugung ist der Nachweis zu erbringen, dass dieser auch für die Absaugung von Schweißrauch geeignet ist. Dieser Nachweis ist in der Arbeitsstätte aufzulegen.

Abschließende Stellungnahme:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Sache wird nichts mehr vorgebracht.

Die Verhandlung wird nach Fertigung der Verhandlungsschrift, auf deren Verlesung verzichtet wird, um 09:00 Uhr geschlossen.



Handwritten signatures of the parties involved in the negotiation, including names like 'Eko', 'dailios', 'Gp', and 'Erw aben'.